

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Schulergänzende Tagesstrukturen)

Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 29. September 2016
	<p>Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 12 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</p> <p>³ Schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherstellen.</p> <p>⁵ Das Angebot der Schultagesstätte umfasst bei Bedarf folgende Angebotsmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Betreuung vor der Schule mit Morgenessen (ab spätestens 7.00 Uhr); b. die betreute Mittagsverpflegung, mit Ruhe- und Bewegungszeit; c. die Betreuung während der Schulzeit am Nachmittag; d. die Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag (bis mindestens 18.00 Uhr). <p>⁶ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen während den Schulferien anbieten. Sie kann auch spezielle Ferienangebote unterstützen.</p>	<p>³ Schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherstellen.</p> <p>a. die Betreuung vor der Schule mit Morgenessen (ab spätestens-7.00 Uhr);</p> <p>d. die Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag (bis mindestens-18.00 Uhr).</p> <p>⁶ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen <u>ohne Sozialtarif</u> während den Schulferien anbieten. Sie kann auch spezielle Ferienangebote unterstützen.</p>